

Bisherige Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Ostdeutsche Hockey-Verband, kurz OHV genannt, ist ein Zusammenschluss der Landeshockeyverbände (LHV) aus

- Berlin
- Land Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Sachsen-Anhalt
- Sachsen
- Thüringen

Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweils amtierenden Vorsitzenden

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der OHV pflegt und fördert den Hockeysport. Er regelt in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb, soweit er über den Rahmen der Mitgliedsverbände (LHV) hinausgeht und nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Hockey-Bundes (DHB) fällt. Insbesondere regelt er den Spielbetrieb der Regionalligen Ost, einschließlich der Aufstiegsspiele, und die Ostdeutschen Hallenhockeymeisterschaften der Jugend und ggf. andere Ausscheidungsspiele, die zur Ermittlung der Teilnehmer weiterführender Wettbewerbe notwendig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der OHV dient bei der Durchführung seiner Aufgaben der Allgemeinheit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Zweiter Teil, 3. Abschnitt). Der OHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit des OHV wird bestimmt:
 1. Der OHV darf keine anderen als die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke verfolgen.
 2. Er darf keinen Gewinn anstreben. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die LHV erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des OHV.
 3. Bei Auflösung des OHV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des OHV zu gleichen Teilen den ihm zu diesem Zeitpunkt angehörenden LHV zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege verwenden müssen.
 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des OHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neue Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Ostdeutsche Hockey-Verband, kurz OHV genannt, ist ein Zusammenschluss der Landeshockeyverbände (LHV) **aus den Bundesländern**

- Berlin
- Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Sachsen-Anhalt
- Sachsen
- Thüringen

Er hat seinen Sitz **in Berlin**.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der OHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des OHV ist die Pflege und Förderung des Hockeysports in seinem Verbandsgebiet.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gewährleistung des Spielbetriebes, soweit er über den Rahmen der Mitgliedsverbände (LHV) hinausgeht und nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Hockey-Bundes (DHB) fällt. Insbesondere regelt der OHV den Spielbetrieb der Regionalligen Ost, einschließlich der Aufstiegs Spiele, die Ostdeutschen Hallenhockeymeisterschaften der Jugend und ggf. andere Ausscheidungsspiele, die zur Ermittlung der Teilnehmer weiterführender Wettbewerbe notwendig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der OHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des OHV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Hockeysports.